

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Wolken vom 26.08.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Räumung von Grabstätten	4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

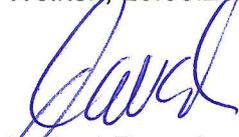
**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.03.2022 außer Kraft.

Wolken, 26.08.2025


Norbert Rausch
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 200,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 600,00 € |
| 2. Gemischte Grabstätte | 550,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 550,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnengrabstätte im Grabfeld für anonyme Bestattung | 300,00 € |
| 5. Überlassung einer Urnengrabstätte im Grabfeld für teilanonyme Bestattung | 300,00 € |
| 6. Überlassung einer Reihengrabstätte Wiesengrab für Sargbestattung | 800,00 € |
| a) Grab bzw. Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit | 300,00 € |
| 7. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab | 550,00 € |
| a) Grab bzw. Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit | 200,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.200,00 € |
| bb) Urnenwahlgrabstätte | 950,00 € |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. | |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr | |
| aa) eine Doppelwahlgrabstätte | 70,00 € |
| bb) Urnenwahlgrabstätte | 50,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
c) Urnenbeisetzung	250,00 €
2. Wahlgrabstätten	
a) Doppelgrabstätten für erste Bestattung	450,00 €
für jede weitere Bestattung	600,00 €
b) Urnenbeisetzung	250,00 €
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20% von Hundert.	

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 5 Tagen	120,00 €
für jeden weiteren Tag	30,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	100,00 €
für jeden weiteren Tag	10,00 €

VI. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen, wenn nicht durch den Gebührenschuldner beauftragt:

a) Reihengrabstätten	350,00 €
b) Doppelwahlgrabstätten	450,00 €
c) Urnengrabstätten und Kindergrabstätten	250,00 €